

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil N

1959	Berlin, den 16. Mai 1959	Nr. 10
------	--------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
	N	
9. 4. 59	Anordnung über die bei Abordnung von Arbeitskräften in der volkseigenen Wirtschaft zulässige Berechnung von Löhnen und lohngebundenen Kosten.....	137
17. 4. 59	Anordnung zur Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen über die Errichtung von Instituten	138
16. 4. 59	Anordnung Nr. 3 über die Anwendung der Normen des natürlichen Schwundes bei Lebensmitteln.....	138
31. 3. 59	Anordnung Nr. 70 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik ...	139

**Anordnung
über die bei Abordnung von Arbeitskräften in der
volkseigenen Wirtschaft zulässige Berechnung von
Löhnen und lohngebundenen Kosten.**

Vom 9. April 1959

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Werden Arbeitskräfte zeitweilig anderen Betrieben zur Verfügung gestellt, ist der abordnende Betrieb nur berechtigt, die tatsächlichen Löhne und Sozialkosten (SV-Anteil, Unfallumlage) in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Die Berechnung von weiteren Kosten sowie Gewinn ist nicht zulässig;

(2) Betriebe, die regelmäßig auf Grund besonderer Produktionsbedingungen (Saisonbetriebe) Arbeitskräfte abordnen, haben ebenfalls nach den Bestimmungen des Abs. 1 zu verfahren; In solchen Fällen muß die Abordnung von Arbeitskräften bereits bei der Planung berücksichtigt werden;

(3) Wird ein Betrieb im Interesse einer schnellen und vordringlichen Durchführung wichtiger volkswirt-

schafflicher Aufgaben von seinem übergeordneten Organ angewiesen, Arbeitskräfte zeitweilig abzuordnen, so ist der abordnende Betrieb berechtigt* außer den Löhnen und Sozialkosten in der gesetzlichen Höhe auch die nachweisbaren lohngebundenen Kosten mit zu berechnen; Die Berechnung eines Gewinnanteiles ist nicht zulässig;

(4) Die Betriebe sind nicht berechtigt, durch die Abordnung von Arbeitskräften ihren Arbeitskräfteplan zu überziehen;

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1959 in Kraft;

(2) Gleichzeitig tritt die Anweisung vom 15. April 1955 über die Abordnung von Arbeitskräften in der volkseigenen Wirtschaft (GBI; II S, 144) außer Kraft;

Berlin, den 9. April 1959

Der Minister der Finanzen

I; V.; S a n d i g

Erster Stellvertreter des Ministers